

Mitteilung zur Festsetzung des Beitragssatzes für 2019 und zum Vorschuss für 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN ist das Verfahren zur Finanzierung seiner Leistungen gesetzlich vorgeschrieben (§ 10 BetrAVG). Danach spiegelt sich der Schadenaufwand eines Kalenderjahres im jährlich festzusetzenden Beitragssatz wider. Weiteres zum Finanzierungsverfahren finden Sie auf unserer Internetseite (www.psvag.de/finanzierungsverfahren).

Im Juli dieses Jahres haben wir Sie mit unserem Rundschreiben über den Schadenverlauf im ersten Halbjahr und den danach für das gesamte Jahr 2019 möglichen Beitragssatz informiert. Zu diesem Zeitpunkt zeichnete sich ein Beitragssatz von unter 2 Promille ab. Nach mehreren großen Insolvenzen im zweiten Halbjahr mussten wir Anfang Oktober mit einem deutlich höheren Beitragssatz 2019 rechnen und haben per Pressemitteilung die Prognose auf 3,0 bis 3,5 Promille korrigiert.

Satzungsgemäß wurde nun Folgendes beschlossen:

- Der **Beitragssatz für 2019** beträgt **3,10 Promille**.
Durch Multiplikation mit der Betragsbemessungsgrundlage Ihrer Versorgungsverpflichtungen ergibt sich Ihr Jahresbeitrag.
- Ein **Vorschuss für 2020** wird jetzt nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BetrAVG wird im ersten Halbjahr 2020 getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Dr. Brambach

Melchior